

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte vom 29. September 2006

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeiner Teil
 - I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. M. A.- bzw. Masterprüfung
 - III. Schlussbestimmungen

- B. Studienplan

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG haben der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 und der Rektor mit Eilentscheidung am 29. September 2006 die Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Struktur des Studiengangs, Voraussetzung für die Zulassung
2. Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

II. M.A.- bzw. Masterprüfung

3. Zweck der Prüfung, akademischer Grad
4. Prüfungsausschuss, Prüfer
5. Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.- bzw. Masterprüfung
6. Zulassungsverfahren
7. Durchführung, Art und Umfang der M.A.- bzw. Masterprüfung
8. M.A.- bzw. Masterarbeit und mündliche Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance)
9. Mündliche M.A.- bzw. Master-Prüfung
10. Bildung der Gesamtnote
11. Bewertung der Prüfungsleistungen
12. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
13. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
14. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
15. Ungültigkeit von Prüfungen
16. Einsicht in die Prüfungsakten
17. Zeugnis und M.A.- bzw. Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

18. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studiengangs, Voraussetzung für die Zulassung

- (1) Der integrierte deutsch-französische M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte der Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I ist ein viersemestriger konsekutiver Studiengang. Er ist forschungsorientiert und beinhaltet vorrangig die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer der historischen Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit, die durch die Berücksichtigung einer weiteren dieser Epochen historisch zu vertiefen und gegebenenfalls – je nach Studienablauf (vgl. den Studienplan im Anhang) – durch die Berücksichtigung eines benachbarten Fachgebiets interdisziplinär zu erweitern ist. Gegenüber dem ersten akademischen Abschluss B.A. bzw. Licence zeichnet sich das M.A.- bzw. Master-Studium durch forschungsnaher Vertiefung und Selbständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten aus.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte ist der überdurchschnittliche Abschluss des integrierten deutsch-französischen B.A.- bzw. Licence-Studiengangs Geschichte der Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I oder ein als gleichwertig festgestellter berufsqualifizierender Abschluss mit überdurchschnittlichem Ergebnis.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte beträgt vier Semester, von denen zwei (entweder das 1. und 2. oder das 3. und 4.) an der Universität Tübingen und zwei (entsprechend entweder das 3. und 4. oder das 1. und 2.) an der Université de Provence (Aix-Marseille I) zu absolvieren sind.
- (2) Der integrierte deutsch-französische M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte ist modular aufgebaut. Unabhängig von der Bewertung werden für erfolgreich absolvierte Module Leistungspunkte (credits) vergeben. Dem europäischen Kredittransfersystem ECTS gemäß entspricht der Arbeitsaufwand der Studierenden pro Semester 30 Leistungspunkten. Für den erfolgreichen Abschluss des M. A.- bzw. Master-Studiengangs sind daher insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (vgl. den dieser Prüfungsordnung beigefügten Studienplan).
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

II. M.A.- bzw. Masterprüfung

§ 3 Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Der akademische Grad Master of Arts (M.A.) bzw. Master ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die M.A.- bzw. Masterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnisse im Fach Geschichte festgestellt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) und von der Universität Aix-Marseille I der akademische Grad „Master“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfer¹

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss zuständig. Er wird paritätisch von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen und dem Département d'Histoire der Université Aix-Marseille I bestellt und besteht aus vier Professoren und zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Dienstes als stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme. Sein Vorsitz alterniert im Zweijahresturnus zwischen einem deutschen und einem französischen Ausschussmitglied aus der Professoren-schaft. Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils ein von der anderen Universität bestelltes Ausschussmitglied aus der Professoren-schaft.
- (2) Der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestellt Prüfer und Beisitzer für die Abschlussprüfung. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (5) Als Prüfer für die Abschlussprüfung sind in der Regel im Fall der Universität Tübingen die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, im Fall der Universität Aix-en-Provence die am Studiengang beteiligten habilitierten Lehrkräfte zu bestellen. Weitere Prüfer können auf begründeten Antrag vom M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.- bzw. Masterprüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes M.A.- bzw. Master-Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert hat und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Darüber hinaus werden an der Universität Tübingen für das Abfassen einer M.A.-Arbeit im Bereich der Alten Geschichte das Große Latinum bzw.

¹ Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse und das Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Griechischkenntnisse, im Bereich der Mittelalterlichen Geschichte das Große Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter vor der Anfertigung der M.A.- bzw. Masterarbeit schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten, begonnenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfung in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll;
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung;
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Prüfer gemäß § 4 Abs. 4 und 5. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
1. wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Durchführung, Art und Umfang der M.A.- bzw. Masterprüfung

- (1) Die M.A.- bzw. Master-Prüfung im gewählten Studiengang besteht aus:
- a) den im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den darin zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Zeitpunkt, Art und Umfang der an der Universität Tübingen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sind von den Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben;
 - b) der M.A.- bzw. Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance);
 - c) einer mündlichen Abschlussprüfung.

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.- bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

Studienbegleitende Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (4) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln den Methoden seines Faches gemäß ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Klausuren sollen dem Prüfling mehrere (in der Regel drei) Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (5) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.- bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

§ 8 M. A.- bzw. Masterarbeit und mündliche Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance)

- (1) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 das Thema für die M.A.- bzw. Master-Arbeit. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.- bzw. Master-Arbeit in der vorgesehenen Frist angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.- bzw. Master-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinen Stellvertreter. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Sie muss maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll etwa 80, höchstens jedoch 100 Seiten umfassen und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von höchstens 20 Seiten enthalten.
- (4) Der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt drei Monate.

- (5) Der Bewerber hat jedem der abzugebenden Exemplare der M.A.- bzw. Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Nach Ablieferung der M.A.- bzw. Master-Arbeit hat der Bewerber die Ergebnisse seiner Arbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (Kolloquium bzw. soutenance) zu verteidigen. Wurde die M.A.-Arbeit an der Universität Tübingen eingereicht, muss das Kolloquium mit dem Hauptgutachter innerhalb von sechs Wochen nach Ablieferung der M.A.-Arbeit erfolgen. Das Gespräch, dessen Termin zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart wird, dauert höchstens 60 Minuten und wird von einem sachkundigen Beisitzer protokolliert. Die Bewertung der wissenschaftlichen Verteidigung fließt in die Benotung der M.A.- bzw. Master-Arbeit durch den Hauptgutachter ein.

Abgabe und Bewertung

- (7) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß zu Händen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit wird von einem Prüfer der Universität Tübingen und einem Prüfer der Universität Aix-Marseille I begutachtet. Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der M.A.- bzw. Master-Arbeit erstattet werden. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (9) Die Arbeit ist mit einer der in § 11 Abs. 1 angegebenen Noten zu bewerten.
- (10) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.- bzw. Master-Arbeit von einem der Gutachter schlechter als „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter einen weiteren Gutachter an der Universität des Hauptgutachters. Ist dessen Bewertung mindestens „ausreichend“, so wird die M.A.- bzw. Master-Arbeit mit „ausreichend“ bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine bessere Note ergibt.

§ 9 Mündliche M.A.- bzw. Master-Prüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, ein von ihm gewähltes Prüfungsgebiet aus dem historischen Kernbereich (außerhalb des engeren thematischen Umfelds der M. A.- bzw. Master-Arbeit) in seinen umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen.
- (2) An der Universität Tübingen wird die mündliche Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Beisitzer sollen nach Möglichkeit promovierte Mitglieder des Lehrkörpers sein.
- (3) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers;
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
 - d) die gemäß § 11 Abs. 1 erteilte Note.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und schliesst sich unmittelbar an die Verteidi-

gung der M.A.- bzw. Master-Arbeit (Kolloquium bzw. soutenance) an.

- (5) Nach Abschluss der Prüfung erteilt der Prüfer eine Note gemäß § 11 Abs. 1.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Nach Vorlage der Ergebnisse der nicht studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die in den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen des M.A.- bzw. Master-Studiums sowie in der M.A.- bzw. Master-Arbeit (einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung) erzielt worden sind. Dabei entspricht die Gewichtung der Einzelnoten der Zahl der Leistungspunkte, die für das betreffende Modul vergeben werden.
- (2) Die M.A.- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsnoten mindestens „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) lauten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind an der Universität Tübingen die nachfolgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die französischen und deutschen Noten werden zur Bildung der Gesamtnote in folgender Weise umgerechnet:

20,0 – 15,9 = 1,0	14,1 – 13,9 = 1,8	12,1 – 11,9 = 2,6	10,6 = 3,4
15,8 – 15,7 = 1,1	13,8 – 13,7 = 1,9	11,8 – 11,7 = 2,7	10,5 = 3,5
15,6 – 15,4 = 1,2	13,6 – 13,4 = 2,0	11,6 – 11,4 = 2,8	10,4 = 3,6
15,3 – 15,2 = 1,3	13,3 – 13,2 = 2,1	11,3 – 11,2 = 2,9	10,3 = 3,7
15,1 – 14,9 = 1,4	13,1 – 12,9 = 2,2	11,1 – 11,0 = 3,0	10,2 = 3,8
14,8 – 14,7 = 1,5	12,8 – 12,7 = 2,3	10,9 = 3,1	10,1 = 3,9
14,6 – 14,4 = 1,6	12,6 – 12,4 = 2,4	10,8 = 3,2	10,0 = 4,0
14,3 – 14,2 = 1,7	12,3 – 12,2 = 2,5	10,7 = 3,3	9,9 – 0 = 5,0

(3) Die oben genannten Noten sind wie folgt in das ECTS-Notensystem übersetzbar:

1,0 – 1,2	=	A	=	Excellent
1,3 – 1,5	=	B	=	Very Good
1,6 – 2,5	=	C	=	Good
2,6 – 3,5	=	D	=	Satisfactory
3,6 – 4,0	=	E	=	Sufficient
5,0	=	F	=	Fail

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 10 Abs. 1) für das M.A.- bzw. Master-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„ajourné“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die M.A.- bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„ajourné“ bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die M.A.- bzw. Master-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet worden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. An der Universität Tübingen muss die Vergabe eines neuen Themas für die M.A.- bzw. Master-Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der M.A.- bzw. Master-Arbeit in der in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.- bzw. Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Ist eine an der Universität Tübingen zu erbringende Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Prüfungen bzw. bei der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet worden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die

Wiederholungsprüfung muss am Beginn des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die M.A.- bzw. Master-Prüfung ist in diesem Fall insgesamt nicht bestanden.
- (4) Ist die M.A.- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und – im positiven Fall – in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.- bzw. Master-Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Bewerber die M.A.- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur M.A.- bzw. Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die M.A.- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, werden an der Universität Tübingen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der M.A.- bzw. Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die M.A.- bzw. Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an den Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser M.A.- bzw. Master-Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, das Prädikat aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht an der Universität Tübingen ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die

für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die M.A.- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“/„ajourné“ erklärt wurde. Die eingezogene M.A.- bzw. Master-Urkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist an der Universität Tübingen nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses angerechnet, ausgeschlossen.
- (5) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Absolvent hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden, an der Universität Tübingen aufbewahrten Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinen Stellvertreter zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 17 Zeugnis und M.A.- bzw. Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung stellt die Fakultät für Philosophie und Geschichte ein Zeugnis der Universität Tübingen aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der M.A.- bzw. Master-Arbeit sowie die Gesamtnote der M.A.- bzw. Master-Prüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zusätzlich wird ein Diploma supplement entsprechend dem „Diploma supplement Modell“ von EU/Europarat/Unesco ausgestellt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung wird dem Absolventen von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.). Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät

versehen.

- (3) Von der Universität Aix-Marseille I erhält der Absolvent ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung und eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Master“.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 29. September 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

B. Studienplan

Option A: 1. Studienjahr an der Universität Tübingen 2. Studienjahr an der Université de Provence

1. Semester

Modul aus dem gewählten Kernbereich ²	Seminar + Vorlesung	12 LP	4 SWS	mündliche und schriftliche Präsentation (ca. 25 S.)
Modul aus dem außerhistorischen Ergänzungsbereich ³	Seminar + Vorlesung	18 LP	4 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) +30min. mündl. Prüfung

2. Semester

Erweiterungsmodul aus dem gewählten Kernbereich	2 Vorlesungen	9 LP	4 SWS	4std. schriftl. Prüfung
Modul aus dem historischen Ergänzungsbereich ¹	Seminar + 2 Vorlesungen	21 LP	6 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) + 4std. schriftl. Prüfung

3. Semester

<i>Méthodologie 2^{ème} niveau Période X</i>		<i>18 crédits</i>	<i>4h hebdo</i>	<i>1 mini-mémoire de 20p. environ⁴</i>
<i>Séminaire spécialisé II/1 ou Culture de l'Historien</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2 ou 3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h au moins⁵</i>
<i>Formation à la recherche personnelle</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn</i>

² Kernbereich und historischer Ergänzungsbereich beziehen sich obligatorisch auf unterschiedliche Epochen der Geschichte.

³ Der außerhistorische Ergänzungsbereich entspricht in der Regel dem Nebenfach des zuvor abgeschlossenen B. A.- bzw. Licence-Studiengangs. Ein hierfür notwendiger Lehrinterport steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität und Bereitschaft der betreffenden Lehreinheit, diesen zu erbringen.

⁴ *Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.*

⁵ *Dans le cas d'un séminaire spécialisé, l'écrit est évalué sous la forme d'un équivalent-temps, correspondant par exemple à un compte rendu d'ouvrage étranger, réalisé en bibliothèque etc. ou bien par une épreuve écrite traditionnelle.*

4. Semester

<i>Rédaction du projet de recherche</i>		<i>18 crédits</i>		<i>Mémoire de 100p.</i>
<i>Soutenance du projet</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 1h30</i>
<i>Séminaire spécialisé II/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn⁶</i>

⁶ Cet oral suit la soutenance du mémoire et la durée s'ajoute, soit un total de 2h pour l'ensemble des deux épreuves.

**Option B: 1. Studienjahr an der Universität de Provence
2. Studienjahr an der Universität Tübingen**

1. Semester

<i>Méthodologie de tronc commun niveau 1</i>		<i>18 crédits</i>	<i>4h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h sur une période X ou Y</i>
<i>1 crs magistral de culture de l'historien I/1</i>		<i>6 crédits</i>	<i>3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3 h au moins</i>
<i>1 séminaire spécialisé I/1</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 mini-mémoire de 20p. environ⁷</i>

2. Semester

<i>Initiation à la recherche personnelle</i>		<i>12 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 mémoire de 80p.</i>
<i>1 crs magistral de culture de l'historien I/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h au moins</i>
<i>1 séminaire spécialisé I/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2 h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn</i>
<i>Soutenance du mémoire</i>		<i>6 crédits</i>		<i>1 oral de 1h30</i>

3. Semester

Modul aus dem gewählten Kernbereich	Seminar + Vorlesung	12 LP	4 SWS	mündliche und schriftliche Präsentation (ca. 25 S.)
Modul aus dem historischen <u>oder</u> außerhistorischen Ergänzungsbe- reich	Seminar + Vorlesung	18 LP	4 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) + 4std. schriftl. <u>oder</u> 30min. mündl. Prüfung

⁷ *Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.*

4. Semester

Eigenständige Forschung im gewählten Kern- bereich		24 LP		M. A.-Arbeit (ca. 80 S.) mit 60min. mündl. Verteid. (Kolloquium)
Erweiterungs- modul aus dem gewählten Kern- bereich	Examenskolloq. + Vorlesung	6 LP	4 SWS	30min. mündl. Prüfung

Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 10. Oktober 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 10. Oktober 2006 der nachstehenden Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Evangelisch-theologischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2000 (W.F.u.K. 2000, S.893) beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 (Prüfungsgebiete) erhält folgende Fassung:

„Zum Magisterexamen hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einer der theologischen Disziplinen einzureichen und sich einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, deren fachliche Anforderungen sich nach der jeweils gültigen Ordnung für die erste theologische Dienstprüfung richten. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfungsberechtigten benotet.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 10. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 10. Oktober 2006

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat in seiner Sitzung am 19. März 2009 nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 14, S. 572) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. März 2009 erteilt.

Artikel 1

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus werden an der Universität Tübingen für das Abfassen einer M.A.-Arbeit im Bereich der Alten Geschichte das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse und das Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Griechischkenntnisse, im Bereich der Mittelalterlichen Geschichte das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse vorausgesetzt.“

(2) Der Studienplan B. erhält folgende Fassung:

„B. Studienplan

Option A : 1. Studienjahr an der Universität Tübingen 2. Studienjahr an der Université de Provence

1. Semester

Spezialisierungsmodul 1 aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

2. Semester

Spezialisierungsmodul 2 aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

N. B.: Mit den forschungsorientierten **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche chronologische oder thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche zu berücksichtigen.

Zwei forschungsorientierte **Ergänzungsmodul**e sind aus einer anderen historischen Epoche und/oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen.

Schriftliche **Prüfungen** sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig.

3. Semester

HIS S Méthodologie 2 ^{ème} niveau		18 crédits	4h hebdo	1 oral de 30mn
HIS S Séminaire spécialisé II/1 ou Culture de l'Historien		6 crédits	2 ou 3h hebdo	1 écrit de 3h au moins ¹
HIS S Formation à la re- cherche personnelle		6 crédits	2h hebdo	1 mini-mémoire 20 p. environ ²

¹ Dans le cas d'un séminaire spécialisé, l'écrit est évalué sous la forme d'un équivalent-temps, correspondant par exemple à un compte rendu d'ouvrage étranger, réalisé en bibliothèque etc. ou bien par une épreuve écrite traditionnelle.

4. Semester

HIS T1 Rédaction du projet de recherche		18 crédits	4h hebdo	Mémoire de 100 p. environ
HIS T2 Soutenance du projet		6 crédits	2h hebdo	1 oral de 1h30
HIS T3 Séminaire spécialisé II/2		6 crédits	2h hebdo	1 mini-mémoire ou compte rendu 10 p. environ

Co-direction obligatoire du mémoire de M2. Version extensive du mémoire en français avec un résumé de 15-20 p. en allemand.

² Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.

Option B : 1. Studienjahr an der Universität de Provence**2. Studienjahr an der Universität Tübingen****1. Semester**

HIS Q Méthodologie de tronc commun niveau 1	Prendre obligatoirement période du mémoire	12 crédits	4h hebdo	1 écrit de 3h
HIS Q 1 cours magistral de culture de l'historien I/1	UE de L3 Hist. ou de L3 ou M1 autre discipline complémentaire (év. matière mineure / Nebenfach)	6 crédits	3h hebdo	1 écrit de 3 h au moins (plus év. 1 exposé, 1 mini-mémoire, ...)
HIS Q 1 séminaire spécialisé I/1	A prendre selon les recommandations du directeur du mémoire	6 crédits	2h hebdo	1 écrit de 3 h ou 1 oral
HIS Q mémoire spécialisé S1		6 crédits		1 mini-mémoire de 20 p. environ ³ ou compte-rendu

2. Semester

HIS R Initiation à la recherche personnelle		18 crédits	2h hebdo	1 mémoire de 80 p. environ
HIS R 1 séminaire spécialisé I/2		6 crédits	2h hebdo	1 oral de 30mn
HIS R Soutenance du mémoire		6 crédits		1 oral de 1h

Pas de co-direction désormais en M1. Le mémoire français est reconnu de plein droit équivalent des 3 mini-mémoires allemands.

³ = Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.

3. Semester

Spezialisierungsmodul aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

4. Semester

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 80 S. (incl. frz. Résumé) + 60min. mündliche Verteidigung	24
Examenskolloquium	30min. mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 30“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor